

Vergabegrundsätze der Sparkassenstiftung der ehemaligen Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Sparkassenstiftung verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Danach wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste und ihrer Einrichtungen,
 - b. die Förderung des Denkmalschutzes,
 - c. die Förderung von Menschen mit Behinderungen,
 - d. die Förderung sozialer und karitativer Einrichtungen,
 - e. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - f. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - g. die Förderung des Sports,
 - h. die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - i. die Förderung der Kriminalprävention,
 - j. die Förderung des Tierschutzes,
 - k. die Förderung kirchlicher und religiöser Einrichtungen,
 - l. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - m. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Projekt- und Fördermaßnahmen der Sparkassenstiftung müssen durch deutlich herausragende Qualität, das heißt, zugleich durch regionale Bedeutung bestimmt sein.
3. Die Sparkassenstiftung unterstützt die Arbeit der Vereine und Einrichtungen der in § 2 Abs. 3 ihrer Satzung genannten Zwecke im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt. Die Sparkassenstiftung sieht daher ihre Zielsetzung in einer dauerhaften, nachhaltigen Nutzenstiftung für die Region.
4. Die Sparkassenstiftung ist grundsätzlich projektbezogen tätig; dabei kann es sich auch um Projekte handeln, die Veranstaltungen an mehreren Orten im Geschäftsgebiet der Sparkasse umfassen.
5. Die Stiftungstätigkeit soll sowohl öffentlich getragenen, als auch privat getragenen Initiativen zugute kommen.
6. Die Sparkassenstiftung ist offen für eine Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Sparkassenstiftung besteht gemäß § 2 Abs. 6 ihrer Satzung nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

II. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt für die in § 2 Abs. 3 der Satzung der Sparkassenstiftung genannten Maßnahmen sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt.
2. Maßnahmen von Antragstellern außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse werden in der Regel nicht gefördert.

III. Finanzielle Rahmenbedingungen für Stiftungsprojekte und Fördermaßnahmen

1. Um innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse auch größere Projekte durchführen bzw. fördern zu können, stehen pro Einzelprojekt grundsätzlich nicht mehr als 25 Prozent der jährlich vorhandenen Stiftungsmittel zur Verfügung.
2. Wer einen Antrag auf Förderung durch die Sparkassenstiftung stellt, hat Eigenmittel in angemessenem Rahmen aufzubringen. Dabei sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. öffentliche Zuschüsse auszuschöpfen.

IV. Leihgaben

Museen, Galerien, Sammlungen und ähnlichen Institutionen werden Kunstwerke und Exponate ausschließlich als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich kulturelle Einrichtungen in der Rechtsträgerschaft des Trägers der Sparkasse, anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften befinden.

V. Maßnahmen der Denkmalpflege

1. Die Sparkassenstiftung kann Maßnahmen der Denkmalpflege durchführen und fördern, jedoch nur solche, die sich auf konkrete Einzelmaßnahmen beziehen. Eine Einzelmaßnahme kann dabei Bestandteil eines umfassenden Restaurierungsvorhabens sein. Denkmalpflegeprojekte, die nicht näher spezifiziert sind, werden nicht gefördert.
2. Die Bewilligung denkmalpflegerischer Maßnahmen ist dabei an die Voraussetzung gebunden, dass das entsprechende Denkmal Bestandteil der Kreisdenkmalliste ist.

VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Für Förderanträge ist grundsätzlich ein Antragsformular der Sparkassenstiftung zu verwenden. Für zusätzliche Angaben sind dem Antragsformular Anlagen beizufügen.
2. Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines genauen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes zum jeweiligen Einzelprojekt.

3. Förderanträge werden an die Sparkassenstiftung direkt gerichtet.
4. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung, in welcher Art, Höhe und Umfang der Bewilligung festgelegt werden. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
5. Bewilligte Mittel sind formlos schriftlich, jedoch unter Angabe des genauen Verwendungszweckes, bei der Sparkassenstiftung anzufordern. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt durch die Sparkassenstiftung. Die Sparkassenstiftung überweist grundsätzlich 80 Prozent des bewilligten Gesamtbudgets – ggf. in Teilbeträgen – zeitnah, d. h., wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden. Der Restbetrag in Höhe von 20 Prozent der bewilligten Mittel wird grundsätzlich ausgezahlt, sobald der Projektträger die ordnungsgemäße, dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die entsprechenden Angaben nach Prüfung durch die Sparkassenstiftung bestätigt haben. Eine Zahlung von 100 Prozent der bewilligten Mittel ist bei Vorlage entsprechender Rechnungen möglich.
6. Enthält der Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Projektträger gegenüber der Sparkassenstiftung bis spätestens 30.11. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt der Sparkassenstiftung zu verwenden. Liegt der Verwendungsnachweis des Projektträgers bei der Sparkassenstiftung nicht zur vorgenannten Frist vor, verfällt die letzte Rate der bewilligten Mittel und steht der Sparkassenstiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.
7. Die Ablehnung von Anträgen an die Sparkassenstiftung wird nicht begründet.

VII. Antragsfristen

Vorhaben des Antragstellers, die zur Entscheidung für die Frühjahrssitzung des Stiftungskuratoriums beantragt werden, sollten grundsätzlich **bis 31. März** des Kalenderjahres und für die Herbstsitzung bis **30. September** des Kalenderjahres an den Stiftungsvorstand eingereicht werden. Antragsteller an die Sparkassenstiftung sollten ihre Unterlagen im Hinblick auf die erforderliche Stellungnahme rechtzeitig vor den o. g. Fristen übersenden.

VIII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

1. Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlter Teilbeträge, die der Projektträger entgegen einer früheren Mitteilung an die Sparkassenstiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Sparkassenstiftung zurückzuzahlen.
2. Macht der Projektträger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen nicht ein, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, ist die Sparkassenstiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw.

nicht auszuzahlen. Im Rahmen einer Bewilligung können bereits ausgezahlte Teilbeträge von der Sparkassenstiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

IX. Ausschlusskriterien

1. Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nicht projektgebundenen Zwecken an die öffentlichen Hände ist gemäß § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung nicht möglich.
2. Die Finanzierung laufender Personalkosten, laufender Sachkosten und Bauunterhaltungsmaßnahmen (bis auf Maßnahmen der Denkmalpflege) zugunsten eines Antragstellers ist ausgeschlossen.
3. Förderanträge, die außerhalb des Förderspektrums der Sparkassenstiftung liegen, werden von vornherein durch den Stiftungsvorstand abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Sparkassenstiftung. Solchermaßen abgelehnte Anträge werden dem Stiftungskuratorium auf seiner turnusmäßig stattfindenden nächsten Sitzung vom Stiftungsvorstand zur Kenntnis gegeben.

X. Bericht über Förderprojekte

Die Sparkassenstiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Mit der Umsetzung einer hochwertigen Öffentlichkeitsarbeit wird gleichzeitig der Bekanntheitsgrad der Sparkassenstiftung erhöht, um mögliche Antragsteller mit interessanten förderwürdigen Projekten zu erreichen.

Staßfurt, November 2018